

**Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission zur Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen durch Unternehmen COM (2013) 207
Oktober 2013**

Die folgenden Vorschläge zielen darauf ab, die Unternehmensberichtserstattung so zu gestalten, dass sie für Mensch, Umwelt und Unternehmen gleichermaßen von Vorteil ist.

Unternehmen, Investoren, Regierungen, Wissenschaftler und andere Stakeholder erkennen mittlerweile den Mehrwert, den das Erfassen und Offenlegen von nichtfinanziellen Informationen durch Unternehmen schafft, weithin an. Diese Art der Informationserfassung ist gleich in mehrfacher Hinsicht von essentieller Bedeutung: als grundlegendes Management-Tool für nachhaltige Unternehmensführung und zur Stärkung seiner Glaubwürdigkeit, als Quelle wertvoller Informationen für die Risikoanalyse durch Investoren, als wichtige Grundlage für das Schaffen von Shared Value, einem gemeinsamen Mehrwert für Unternehmen und Gesellschaft, in Bezug auf soziale, ökologische und Menschenrechtsthemen und als ein zentrales Element des umfangreichen Stakeholder-Managements von Unternehmen.

Die Europäische Kommission hat einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der größeren Unternehmen vorschreibt, im Lagebericht mindestens über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu berichten. Unternehmen sollen zu diesen Bereichen sowohl ihre Unternehmenspolitiken und deren Resultate offenlegen als auch ihre Risiken und deren Handhabung. Der Vorschlag hat als erklärtes Ziel,

- (i) die Unternehmenstransparenz, Rechenschaftslegung und Geschäftsergebnisse zu verbessern,**
- (ii) die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit nichtfinanzieller Informationen und**
- (iii) den Wirkungsgrad des europäischen Binnenmarktes zu erhöhen.**

Organisationen der europäischen Zivilgesellschaft fordern das Europäische Parlament und den EU-Ministerrat auf, den Gesetzesentwurf zu stärken, damit er sowohl für Mensch und Umwelt als auch für Unternehmen gleichermaßen von Vorteil ist.

Die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge beziehen sich auf Artikel 1 des Kommissionsvorschlags und ändern Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG, welche den Jahresabschluss zum Gegenstand hat. Entsprechende Verbesserungen sollten auch in Bezug auf Artikel 2 des Richtlinienvorschlags durchgeführt werden, welcher Artikel 36 der Richtlinie 83/349/EWG verändert. Diese Richtlinie hat konsolidierte Abschlüsse zum Inhalt.¹ Da letztere Verbesserungsvorschläge einen nahezu identischen Wortlaut haben, werden sie hier nicht aufgeführt.

1. Mindestanforderungen an die Berichterstattung

Der Richtlinienvorschlag sieht keine einheitlichen Standards für den Inhalt der Berichterstattungen vor, was zu mangelnder Vergleichbarkeit, Verständnisschwierigkeiten und einem geringen Mehrwert der Berichterstattungen führt.

Empfehlung: Konkretisierung der Mindestanforderungen in Artikel 46.1 (b) und (c)

¹ Es ist zu beachten, dass die Bezugnahmen zu den bestehenden Rechtsvorschriften im Kommissionsvorschlag allgemein verändert werden müssen, um die Verabschiedung der Richtlinie 2013/34/EU von EU-Parlament und Rat zu berücksichtigen, welche die beiden zuvor erwähnten Richtlinien vereint und aufhebt. In der neuen Richtlinie ist der Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EEC ersetzt durch Artikel 19 und Artikel 36 der Richtlinie 83/349/EEC wird durch Artikel 29 ersetzt, welcher nur auf den vorgehenden Artikel verweist.

Änderungsvorschlag 1: Klarheit schaffen bei der Offenlegung von Risiken

Der Vorschlag der Kommission präzisiert nicht, über welche Risiken Unternehmen berichten sollen. Die Gesetzgebung sollte den Umfang der gebotenen Sorgfalt der Unternehmen (Due Diligence) diesbezüglich klären. Es sollte klargestellt werden, dass solche Risiken umfasst sein sollen, die aufgrund der eigenen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens oder seiner Geschäftsbeziehungen (Geschäftspartner) für Mensch und Umwelt entstehen. Ferner sollte klargestellt werden, dass Unternehmen nur über solche Risiken Bericht erstatten müssen, die erhebliche Auswirkungen in den im Kommissionsvorschlag genannten Bereichen verursachen können oder verursacht haben. Eine solche Definition von Risiken entspricht derjenigen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen [vgl. Artikel 46.1.b)(iii)].

Begründung: Es braucht ein umfassendes Risikoverständnis: Der Risikobegriff umfasst mehrere Aspekte. Einerseits ist ein Unternehmen selbst Risiken ausgesetzt. Andererseits gibt es Risiken, die erst durch die Unternehmenstätigkeit entstehen und die sich negativ auf Umwelt und Gesellschaft auswirken. Letztere Form von Risiken kann wiederum zu einem finanziellen Risiko für das Unternehmen werden. Alle Risikoaspekte müssen in die Berichterstattung miteinbezogen werden, damit der Gesetzesvorschlag seine Ziele erreicht. Ein solches Risikoverständnis entspricht auch der neuen CSR-Definition der Europäischen Kommission: CSR ist „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“.

Die Analyse von Risiken sollte Geschäftsbeziehungen umfassen: Die Gesetzgebung sollte auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen aufbauen, die international anerkannte normative Minimalstandards darstellen. Sowohl die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen erkennen an, dass Risiken mit negativen Auswirkungen entweder durch die eigenen Aktivitäten eines Unternehmens auftreten oder aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen in direktem Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen eines Unternehmens stehen können. Diesen Umstand sollten Unternehmen bei der Identifizierung der Risiken berücksichtigen. Dabei ist es nicht beabsichtigt, die Verantwortung von einem Geschäftspartner oder Zulieferer, dessen Aktivitäten sich negativ auf Mensch oder Umwelt ausgewirkt haben, zu dem Unternehmen zu verlagern, welches mit diesem Geschäftspartner Geschäftsbeziehungen unterhält. Umfasst die Wertschöpfungskette eines Unternehmens zahlreiche Glieder, sollte es bei seiner Beurteilung die Bereiche identifizieren, bei denen das Risiko für beispielsweise Umweltschäden oder Menschenrechtsverletzungen am größten ist, seine Aufmerksamkeit hierauf richten und diese Bereiche priorisieren.

Konzentration auf schwerwiegende Risiken: Während es entscheidend ist, dass Unternehmen Politiken in Bezug auf alle im Vorschlag der Kommission genannten Bereiche haben, sollten detaillierte Informationen zu Risiken und deren Handhabung nur in Bezug auf solche Vorgänge gegeben werden müssen, die einerseits am risikoreichsten sind und andererseits die massivsten schädlichsten Folgen nach sich ziehen würden.

Änderungsvorschlag 2: Die Lieferkette berücksichtigen

Der Kommissionsvorschlag sollte klarstellen, dass Unternehmen auch ihre Lieferkette mit einbeziehen sollten, wenn sie ihre nichtfinanziellen Informationen erfassen und bewerten [vgl. Artikel 46.1.(c)].

Begründung: In Anbetracht des Pferdefleisch-Skandals und der großen Anzahl von Toten und Verletzten bei den Vorfällen in Bekleidungsfabriken in Bangladesch und Pakistan besteht kein Zweifel, dass auf Ebene der Lieferketten ein signifikantes Risiko sowohl für die in Europa ansässige Unternehmen (als auch die betroffenen Menschen vor Ort) besteht. Ferner wird ein bedeutsamer Anteil von Ressourcen wie Land, Wasser, Werkstoffen und Kohlenstoff von Lieferanten und nicht dem eigenen Unternehmen verbraucht. Deshalb müssen Unternehmen Kenntnis darüber haben, was in ihren Lieferketten geschieht und zeigen, dass sie die Risiken in diesem Zusammenhang kennen und angemessen handhaben.

Dieses Anliegen ist bereits Teil des Aquis communautaire (z. B. im Bereich FLEGT – Forest Law Enforcement Governance and Trade –, Bekämpfung von Geldwäsche, öffentliches Auftragswesen etc.) und sollte auch in diesen Gesetzesentwurf kohärent eingebracht werden. Das Europäische Parlament hat die Bedeutung von Lieferketten bereits in verschiedenen Entschlüssen anerkannt (vgl. u. a. Entschließung des Europäischen

Parlaments vom 8. Juni 2011 zu der außenpolitischen Dimension der Sozialpolitik, Förderung von arbeits- und sozialrechtlichen Standards und soziale Verantwortung der Unternehmen (2010/2205(INI)).

Änderungsvorschlag 3: Informationen über Ressourcenverbrauch hinzufügen

Der Kommissionsvorschlag sollte sich auf den Ressourcenverbrauch als eines der verbindlichen Elemente der nichtfinanziellen Berichterstattung beziehen, einschließlich der Unternehmenspolitiken, Ergebnisse und Risiken in diesem Bereich [vgl. Artikel 46.1.(b)].

Begründung: Um Shared-Value-Strategien effektiv zu erfüllen, um also einen gemeinsamen Mehrwert für Unternehmen und Gesellschaft zu schaffen, benötigen Unternehmen Messinstrumente, die den Fortschritt verfolgen, Ergebnisse analysieren und verlässliche Daten liefern. Die Europäische Kommission hat in ihrem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa aus dem Jahr 2011 vorgeschlagen, die vier wesentlichen Ressourcenindikatoren Wasser, Land, Werkstoffe und Kohlenstoff zu benutzen, um den vorläufigen Hauptindikator Inlandsmaterialverbrauch (Domestic Material Consumption, DMC) zu ergänzen. Das Europäische Parlament hat die Einführung mit überwältigender Mehrheit bestätigt und auch die Kommission hat diese Indikatoren bei ihrer Beratung zur Messung von Ressourcenverbrauch vorgeschlagen. Die Europäische Plattform für Ressourceneffizienz (European Resource Efficiency Platform, EREP), die Kommissionsmitglieder, MdEPs, Minister der Mitgliedstaaten, wie auch der ehemalige Umweltminister Altmaier, Unternehmensvorstände und führende Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft versammelt, fordert die Nutzung dieser Indikatoren. Der vorliegende Gesetzesvorschlag sollte Unternehmen dazu verpflichten, die vier Indikatoren in ihre nichtfinanzielle Berichterstattung mit einzubeziehen.

Änderungsvorschlag 4: Klarheit schaffen bei der Anwendung von wesentlichen Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPIs)

Laut Kommissionsvorschlag liegt die Entscheidungen über Anwendung und Auswahl von KPIs beim Unternehmen selbst. Damit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt angemessen berücksichtigt werden, sollte der Kommissionsvorschlag klarstellen, dass Unternehmen auch in Bezug auf menschenrechtliche, soziale und ökologische Auswirkungen Leistungsindikatoren für ihre Berichterstattung verwenden sollen und zwar auch dann, wenn die negativen Folgen kein finanzielles Risiko darstellen sollten.

Begründung: Gemäß dem Vorschlag der Kommission sollen Unternehmen bei ihrer Analyse sowohl die wichtigsten finanziellen als auch nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, mit einbeziehen, soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist. Die Grundüberlegung der Reform, Transparenz und ein besseres Verständnis der nichtfinanziellen Geschäftsergebnisse und der Auswirkungen eines Unternehmens zu schaffen, sollte aber auch in Bezug auf Kriterien für die Nutzung von KPIs (wichtige Leistungsindikatoren – Key Performance Indicators) wiedergegeben werden. Insofern sollten Unternehmen finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nicht nur dann in die Analyse mit einbeziehen, soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, sondern explizit auch soweit dies für das Verständnis der menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen erforderlich ist.

Um einen effektiven Schutz von Menschenrechten und Umwelt zu garantieren, muss sichergestellt werden, dass einheitliche Standards an die Art und die Qualität der Informationen angesetzt werden. Perspektivisch müssen deshalb soziale und ökologische Kernindikatoren entwickelt und vorgegeben werden. Diese sollten vor allem auch bisher noch nicht existierende Kriterien für den sozialen und menschenrechtlichen Bereich bereithalten. Dies ermöglicht eine bessere Orientierung für Unternehmen und garantiert ihnen, dass jeder über dieselben Fakten berichten muss. Damit diese Kernindikatoren möglichst allen Interessen gerecht werden, müssen sie in einem umfassenden Multi-Stakeholder-Prozess entwickelt werden. (Siehe auch Änderungsvorschlag 5)

2. Weiterentwicklung von Orientierungshilfen

Der Kommissionsvorschlag konkretisiert nicht die Methode zur Identifizierung und Darstellung relevanter Daten. Dies untergräbt das vorgegebene Ziel der Reform, das heißt sicherzustellen, dass die Unternehmen relevante Daten in einer vergleichbaren Art und Weise darstellen.

Empfehlung: Die Europäische Kommission soll, einen Leitfadens zu Indikatoren und Standards in einem konsultativen Prozess erarbeiten (Neue Artikel)

Änderungsvorschlag 5: Die Entwicklung von Orientierungshilfen

Die Europäische Kommission sollte t Orientierungshilfen zur Methodologie und Verwendung von internationalen Standards und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren entwickeln, um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Berichtspflicht zu unterstützen. [Hinzufügen eines neuen Absatzes 5 zum Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG].

Begründung: Um die Ziele des Richtlinienvorschlags zu erreichen, sollte die Kommission nach der Verabschiedung der Richtlinie Unternehmen Orientierungshilfen in Bezug auf die Anforderungen an die offenzulegenden Informationen geben. Die Orientierungshilfen sollten Klarheit über die Verwendung angemessener Leistungsindikatoren, der Methode zur Erhebung von Daten sowie zur Verwendung von internationalen Rahmenwerken bieten.

Änderungsvorschlag 6: „Non Financial-Disclosure Guidance Board“

Die Kommission sollte ein „Non-Financial Disclosure Guidance Board“ einrichten, um die Umsetzung der Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung zu fördern sowie die Stakeholder in den Prozess der Entwicklung der zuvor erwähnten Orientierungshilfen mit einzubeziehen. [Hinzufügen eines neuen Absatzes 6 zum Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG]

Begründung: Ein partizipativer und transparenten Prozess bei der Umsetzung erhöht die Qualität und Nützlichkeit der Orientierungshilfen für Unternehmen. Dies ist das Standardverfahren für eine gute Umsetzung innerhalb der Europäischen Union und sollte auch hier eingeführt werden.

3. Die Rolle internationaler Standards

Der Kommissionsvorschlag bestärkt Unternehmen darin, sich auf eine Vielzahl internationaler, nationaler und anderer Rahmenwerke zu beziehen, die sich jedoch hinsichtlich Form, Absicht und Qualität unterscheiden.

Empfehlung: Die Position der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für internationale Unternehmen als die international anerkannten, normativen Mindeststandards für Unternehmensverantwortung definieren in Artikel 46.1.(b).

Änderungsvorschlag 7: Die Unternehmensverantwortung im Einklang mit internationalen Standards ausüben

Die Gesetzgebung sollte präzisieren, dass Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung so nachkommen sollten, wie es in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, welche das UN-Rahmenwerk „Respect, Protect, Remedy“ konkretisieren, und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen bekräftigt und dargelegt wird [vgl. Artikel 46.1.(b)].

Begründung: Unternehmen, insbesondere solche, die transnational agieren, tragen häufig zu Verletzungen internationalen Rechts, insbesondere der Menschenrechte, bei. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die im Jahr 2011 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen einstimmig angenommen wurden, stellen einen internationalen Konsens über die Rolle und Verantwortung von Staaten und Unternehmen dar und sind der Handlungsrahmen für Unternehmen, wie sie Menschenrechte zu achten haben. Die OECD-Leitsätze implementieren diese Leitprinzipien und wenden die Kernprinzipien auf andere Bereiche an.

Zusätzlich haben Unternehmen die Möglichkeit, sich auf andere internationale oder nationale Rahmenwerke zu stützen, sollten sie dies als nützlich erachten. Allerdings sind solche Rahmenwerke von unterschiedlicher Form,

Absicht und Qualität. Indem verschiedene Instrumente benannt werden, riskiert der Gesetzesvorschlag eine weitere Fragmentierung der Anforderungen an die Berichterstattung. Zusätzlich darf diese Flexibilität nicht zu einem „race to the bottom“ führen.

4. Reichweite der Gesetzgebung

Ausnahmen für bestimmte große Unternehmen und ein loses Regulierungsregime, das auf dem Grundsatz „comply or explain“ beruht, würden die Wirkung der neuen Gesetzgebung untergraben.

Empfehlung: Sicherstellen, dass alle Unternehmen, die der EU-Definition von Großunternehmen entsprechen, den neuen Anforderungen unterliegen und klarstellen, was genau Unternehmen erklären müssen, wenn sie in nichtfinanziellen Angelegenheiten keine Unternehmenspolitik verfolgen.

Änderungsvorschlag 8: Keine Ausnahmen für die Berichterstattung von Tochterunternehmen

Die Gesetzgebung sollte Tochterunternehmen, die andernfalls den Anforderungen der Richtlinie unterliegen würden, Lageberichte zu veröffentlichen nicht von der Verpflichtung ausnehmen, nur weil sie Tochtergesellschaften sind.

Begründung: Die Effektivität der Gesetzesvorlage würde mit dieser Art von Ausnahme aufgeweicht werden. Was von außen als ein Unternehmen wahrgenommen wird, ist in rechtlicher Hinsicht häufig eine Unternehmensgruppe bestehend aus rechtlich eigenständigen Einheiten mit zusammenhängenden Eigentumsverhältnissen. Dies geschieht unter anderem aus steuerlichen Gründen oder um Haftungsrisiken zu verteilen. Solche Unternehmensgruppen müssen sowohl über gemeinsame Finanzinformationen als auch individuelle Unternehmensinformationen Bericht erstatten, es sei denn, sie erfüllen die in Artikel 37 der neuen Richtlinie zur Rechnungslegung 2013/34/EU genannten Konditionen. Dies ergibt jedoch nur dann Sinn, wenn die gemeinsame Berichterstattung nicht dazu genutzt werden kann, die tatsächliche Situation in Bezug auf Risiken zu verschleiern. Die Adressaten der Berichte müssen in der Lage sein, genau zu identifizieren, welche Teile der Unternehmensgruppe Risiken bergen.

Tochterunternehmen, die in einem gemeinsamen Bericht mit aufgeführt sind, müssten in jedem Fall relevante nichtfinanzielle Informationen ermitteln und sie dem Mutterunternehmen übermitteln, das den gemeinsamen Konzernbericht vorbereitet. Es besteht also keinen Grund, weshalb diese Tochterunternehmen die Informationen nicht in ihrem eigenen Jahresbericht mit aufnehmen sollten.

Änderungsvorschlag 9: Der Schwellenwert für Großunternehmen

Der Schwellenwert für Großunternehmen sollte mit der Finanzberichterstattung harmonisiert werden [vgl. Artikel 46.1.(b)].

Begründung: Laut der Vierten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht ist ein Unternehmen ein Großunternehmen, wenn es durchschnittlich mehr als 250 Beschäftigte hat und eine Bilanzsumme von mehr als 17,5 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 35 Mio. EUR aufweist. Dieser Schwellenwert, der regelmäßig aktualisiert wird, um der Inflation gerecht zu werden, bestimmt die Adressaten der Bestimmungen der der Finanzberichterstattung.

Am 26. Juli 2013 wurde die neue Richtlinie zur Rechnungslegung vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU angenommen und ersetzt seitdem die Vierte und Siebente Richtlinie zum Gesellschaftsrecht. Diese neue Richtlinie, die sowohl auf Jahresabschlüsse als auch auf konsolidierte Abschlüsse Anwendung finden wird und welche neue Anforderungen an die länderspezifische Offenlegung von Zahlungen an Regierungen für Großunternehmen eingeführt hat, hat überdies den zuvor genannten Schwellenwert aktualisiert. Dementsprechend wird ein Unternehmen dann als Großunternehmen angesehen, wenn es durchschnittlich mehr als 250 Beschäftigte hat und eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für nichtfinanzielle Berichterstattung ein anderer Schwellenwert eingeführt werden sollte.

Änderungsvorschlag 10: Konkretisierung des Grundsatzes „comply or explain“

Die Gesetzgebung sollte konkretisieren, dass eine Erklärung darüber, dass ein Unternehmen keine Politiken verfolgt und aus diesem Grund nicht Bericht erstattet, aufgrund einer erfolgten Risikoanalyse zu erfolgen hat [Hinzufügen eines neuen Absatzes 7 zum Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EC].

Begründung: Diese Erklärung sollte es den NutzerInnen von Berichterstattungen möglich machen, zu verstehen, wie ein Unternehmen strategisch an Risiken herantritt und sie beurteilt und warum es in verschiedenen Bereichen keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt.

5. Kontrolle, Durchsetzung und Nachprüfung

Der Gesetzesvorschlag sieht keine Sanktions- oder Kontrollmechanismen vor. Das mindert den Anreiz für Unternehmen, die Anforderungen des Kommissionsvorschlags umzusetzen. .

Empfehlung: Das Einführen von Sanktionen und Kontrollen für die Durchsetzung der neuen Bestimmungen. Überprüfung der Wirksamkeit der Richtlinie durch die Kommission vorsehen (neue Artikel)

Änderungsvorschlag 11: Überwachung und Durchsetzung

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die vollständige, richtige und glaubwürdige Offenlegung nichtfinanzieller Informationen von Unternehmen zu überwachen und durchzusetzen, und dass Verfahren zur Durchsetzung für diejenigen Personen zur Verfügung stehen, die ein rechtmäßiges Interesse an der Offenlegung besitzen [Hinzufügen des neuen Absatzes 7 zum Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG].

Begründung: Die drei Ziele, welche der Kommissionsvorschlag verfolgt, können durch die Nichteinhaltung von Unternehmen untergraben werden. Daher sollten natürliche oder juristische Personen mit einem legitimen Interesse Rechtsmittel einlegen können, wenn Unternehmen ihren Offenlegungspflichten nicht nachkommen. Die Details der Rechtsdurchsetzung sind am sinnvollsten auf der Ebene der Mitgliedsstaaten zu klären. Nützliche Beispiele hierzu finden sich z. B. in den EU-Verbraucher- und Antidiskriminierungsgesetzen.

Änderungsvorschlag 12: Überprüfungsklausel

Der Kommissionsvorschlag sollte eine Überprüfung der Richtlinie vorsehen, in dem insbesondere die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen in der Praxis, die Notwendigkeit für Orientierungshilfen, die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Verwendung der Indikatoren für Ressourcenverbrauch und die Effektivität der existierenden Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen berücksichtigt werden [Hinzufügen eines neuen Artikels 7 am Ende der Vierten Rechnungslegungs-Richtlinie (78/660/EWG)].

Begründung: Da es das erste Mal ist, dass gesetzliche Anforderungen für nichtfinanzielle Berichterstattung festgelegt werden, ist es von großer Bedeutung, diese zeitnah zu überprüfen, um zu sehen, ob sie in der Praxis überzeugen und die weltweiten Entwicklungen im Auge zu behalten.

ECCJ: Die European Coalition for Corporate Justice, ECCJ, ist der europäische Dachverband für verbindliche Unternehmensverantwortung. ECCJ repräsentiert mehr als 250 zivilgesellschaftliche Organisationen aus 15 europäischen Ländern. Deutsches Mitglied von ECCJ ist das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung.

CorA-Netzwerk: Das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung ist das deutsche Netzwerk für verbindliche Unternehmensverantwortung. CorA repräsentiert mehr als 50 zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter u.a. Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst, Germanwatch, Oxfam, vzbv, Christliche Initiative Romero, Greenpeace, terre des hommes, ver.di.